

Leitlinien

**des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen
für die Auf- und Abseiltechnik**



Juni 2019

Deutscher Ausschuss für das Grubenrettungswesen

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich, Aufgaben, Einsatz- und Übungsgrundsätze

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Aufgaben der Auf- und Abseiltrupps
- 1.3 Einsatz- und Übungsgrundsätze

2 Definitionen

- 2.1 Auf- und Abseiltechnik
- 2.2 Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik
- 2.3 Verantwortlicher
- 2.4 Betrieblicher Trainer
- 2.5 Innerbetriebliche Ausbildungsstätte

3 Organisation und Ausrüstung

- 3.1 Truppstärke
- 3.2 Materialanforderungen
- 3.3 Prüfung der Ausrüstung
- 3.4 Mindestausrüstung

4 Qualifizierungen und Ausbildungsstufen in der Auf- und Abseiltechnik

- 4.1 Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik
- 4.2 Verantwortlicher
- 4.3 betrieblicher Trainer
- 4.4 Grundausbildung in der Auf- und Abseiltechnik
 - 4.4.1 Zielgruppe
 - 4.4.2 Inhalt
 - 4.4.3 Ziele
 - 4.4.4 Teilnahmevoraussetzungen
- 4.5 Fortbildung in der Auf- und Abseiltechnik
 - 4.5.1 Zielgruppe
 - 4.5.2 Inhalt
 - 4.5.3 Ziele
 - 4.5.4 Teilnahmevoraussetzungen
- 4.6 Ausbildung zum betrieblichen Trainer
 - 4.6.1 Zielgruppe
 - 4.6.2 Inhalt
 - 4.6.3 Ziele
 - 4.6.4 Teilnahmevoraussetzungen
- 4.7 Fortbildung für betriebliche Trainer
 - 4.7.1 Zielgruppe
 - 4.7.2 Inhalt
 - 4.7.3 Ziele
 - 4.7.4 Teilnahmevoraussetzungen
- 4.8 Gesundheitliche Eignung

5 Übung, Ausbildung und Einsatz im Unternehmen

6 Aus- und Fortbildungsnachweise

- 6.1 Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik
- 6.2 Verantwortlicher
- 6.3 Fortbildung in der Auf- und Abseiltechnik
- 6.4 Betrieblicher Trainer

7 Ausbildungsstätten

Anlagen

- 1 Mindestausrüstung für einen Trupp der Auf- und Abseiltechnik
- 2 Persönliche Mindestausrüstung für einen Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik
- 3 Kriterien für die Anerkennung als innerbetriebliche Ausbildungsstätte

Anmerkung:

Soweit im Folgenden Bezeichnungen für Personen oder Funktionsträger in der männlichen Form gedruckt sind, gelten sie auch sinngemäß für Personen und Funktionsträger weiblichen Geschlechts.

1 Geltungsbereich, Aufgaben, Einsatz- und Übungsgrundsätze

1.1 Geltungsbereich

Diese Leitlinien gelten für die Spezialisten in der Auf- und Abseiltechnik (Auf- und Abseiltrupps) von Grubenwehren, Gasschutzwehren und Werkfeuerwehren, die durch die im DAGRW verbundenen Hauptstellen für das Grubenrettungswesen betreut werden.

Darüber hinaus werden Grundsätze für anerkannte betriebliche Ausbildungsstätten für diese Spezialisten geregelt.

1.2 Aufgaben der Auf- und Abseiltrupps

Die Auf- und Abseiltrupps werden zur Rettung bzw. Bergung von Menschen (z.B. Verletzentransport mittels Seiltechnik, Abseilen von Spezialisten, Notärzten oder med. Fachpersonal) und zur Erhaltung von Sachwerten im Unternehmen (z.B. Erkundungen, Bewältigung von Schäden bzw. Gefährdungen) oder im Falle einer Hilfeleistung eingesetzt.

Des Weiteren können diese Trupps zur Durchführung geplanter Betriebseinsätze, bei denen entsprechende Gefährdungen bestehen, herangezogen werden.

1.3 Einsatz- und Übungsgrundsätze

Im Gegensatz zu anderen Bereichen verlangt der Übungsbetrieb in der Auf- und Abseiltechnik besondere Aufmerksamkeit. Der Übungsbetrieb läuft faktisch fast unter Einsatzbedingungen ab, kleine Fehler (z. B. ein nicht geschlossener Karabiner) können schwere Unfälle zur Folge haben.

Auch wenn gemäß Benutzungsanweisung des Herstellers Abseil- oder Rettungsgeräte im Ernstfall separat ohne zusätzliches Sicherungsseil eingesetzt werden dürfen, ist gemäß der vorliegenden Leitlinien beim Üben immer und in Rettungseinsätzen grundsätzlich mit Trag- und Sicherungssystem zu arbeiten. Die Systemredundanz dient der Sicherheit der Anwender.

Vor Einsätzen und vor Übungen ist ein Verantwortlicher festzulegen, der die Führung der Auf- und Abseiltrupps übernimmt.

Das einzusetzende Material und die Ausrüstung sind besonders sorgfältig auszuwählen und zu behandeln.

2. Definitionen

2.1 Auf- und Abseiltechnik

Ein Verfahren auf der Basis der Seilklettertechnik, um von einem höher gelegenen Arbeitsplatz zu einem niedrigeren Arbeitsplatz (oder umgekehrt) oder zum Unfallort zu gelangen.

2.2 Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik

Person, die nach den vorliegenden Leitlinien die erforderliche Qualifikation bzw. Ausbildung für die Durchführung von Einsätzen mittels Seiltechnik besitzen.

„Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik“ erfüllen im Anwendungsbereich dieser Leitlinien die Anforderungen an „Beauftragter Beschäftigter für vertikale Zugangs- und Positionierungsverfahren“ im Sinne der TRBS 2121-3.

2.3 Verantwortlicher

Für den Aufbau einer Auf- und Abseilgruppe in einem Unternehmen kann zur Durchführung von Übungen und Leitung von Einsätzen ein Verantwortlicher eingesetzt werden, wenn ein betrieblicher Trainer auf Grund der notwendigen Ausbildungszeit noch nicht zur Verfügung steht. Der Verantwortliche ist der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen anzuzeigen.

Der Verantwortliche ist ein erfahrener Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik, der nach Pkt. 4.2 dieser Leitlinie die notwendige Qualifikation besitzt. Er ist für das Vorgehen eines Auf- und Abseiltrupps bei Übungen und in Einsätzen verantwortlich. Er muss in der Lage sein, die Planung, Durchführung und Überwachung von Übungen und von Einsätzen und die notwendige Ausrüstung eigenständig zu koordinieren.

Das Übungskonzept und die Durchführung der Übungen sollen vorher mit der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen abgestimmt werden. Gegebenenfalls ist bei Übungen im Unternehmen die Hauptstelle mit einzubeziehen.

„Verantwortliche“ erfüllen im Anwendungsbereich dieser Leitlinien die Anforderungen an „Aufsichtführende“ im Sinne der TRBS 2121-3.

2.4 Betrieblicher Trainer

Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik, der nach den vorliegenden Empfehlungen die notwendige Qualifikation besitzt. Er plant und leitet Einsätze, Übungen und Ausbildungen. Er führt das persönliche Nachweisbuch des Mitarbeiters und ist zuständig für die materielle Ausstattung und Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik.

„Betriebliche Trainer“ erfüllen im Anwendungsbereich dieser Leitlinien die Anforderungen an „Aufsichtführende“ im Sinne der TRBS 2121-3.

2.5 Innerbetriebliche Ausbildungsstätte

Die Anerkennung als innerbetriebliche Ausbildungsstelle wird auf Antrag eines Unternehmens von einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen ausgesprochen. Das Unternehmen unterzieht sich einer entsprechenden Bewertung und erhält bei Erfüllung der Kriterien (siehe Anlage 3) danach eine diesbezügliche Bestätigung. Anerkannte Ausbildungsstätten dürfen mit eigenen betrieblichen Trainern die Grundausbildung von unternehmenseigenen Mitarbeitern gemäß diesen Leitlinien durchführen.

3 Organisation und Ausrüstung

3.1 Truppstärke

Ein Auf- und Abseiltrupp besteht grundsätzlich aus einem Truppführer mit der Qualifikation „Verantwortlicher“ oder „betrieblicher Trainer“ und vier Personen mit der Qualifikation „Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik“. Abweichungen von der Truppstärke kann im Einzelfall der betriebliche Trainer bzw. im Einsatz ausnahmsweise der Verantwortliche auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung festlegen.

Bei Abweichungen von der Truppstärke sind die Art und die Rahmenbedingungen des Einsatzes, die Eigensicherung und eine evtl. notwendige Eigenrettung zu berücksichtigen.

3.2 Materialanforderung

Die bei der Auf- und Abseiltechnik verwendeten Ausrüstungen müssen den jeweiligen Normen entsprechen und baumustergeprüft gekennzeichnet sein. Über die verwendete Ausrüstung sind Prüfnachweise gemäß Herstellerangaben zu führen. Die Ausrüstung ist gemäß Gebrauchsanleitung des Herstellers bestimmungsgemäß zu benutzen. Dabei sind die Gewichtsangaben auch in Verbindung mit Atemschutzgeräten und weiterer Ausrüstung zu beachten.

3.3 Prüfung der Ausrüstung

Die Ausrüstung ist durch einen Sachkundigen (nach DGUV G 312-906) mindestens einmal jährlich zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Prüfintervalle z. B. bei intensivem Gebrauch zu verkürzen. Vor Benutzung der Ausrüstung ist die Prüfung durch Inaugenscheinnahme durch den Benutzer durchzuführen.

3.4 Mindestausrüstung

Die Mindestausrüstung für einen Auf- und Abseiltrupp ist in Anlagen 1, die persönliche Mindestausrüstung des Höhenretters in Anlage 2 beschrieben.

4 Qualifizierungen und Ausbildungsstufen in der Auf- und Abseiltechnik

4.1 Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik:

Grundausbildung an einer Ausbildungsstätte

4 Tage

Hinweis:

Die Grundausbildung von Mitarbeitern in der Auf- und Abseiltechnik kann auch von erfahrenen betrieblichen Trainern in innerbetrieblichen Ausbildungsstätten (siehe Punkt 5) nach den Inhalten und Ausbildungszeiten dieser Leitlinie (siehe Punkt 4.4) durchgeführt werden. Die Ausbildungsinhalte und Zeiten sollen im Nachweisbuch erfasst werden.

Übungen / Ausbildung in den Unternehmen gemäß Punkt 6
(4 praktischen Übungen über je eine Arbeitsschicht pro Jahr)

4 Übungen

4.2 Verantwortlicher:

Damit ein Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik als Verantwortlicher eingesetzt werden kann, soll er mindestens folgende Ausbildungsstufen durchlaufen haben:

| | |
|---|--------|
| Eine nachgewiesene Grundausbildung | 4 Tage |
| Übungen / Ausbildung in den Unternehmen gemäß Punkt 5 | |
| Fortbildung an einer Ausbildungsstätte | 4 Tage |

4.3 Betrieblicher Trainer:

| | |
|---|-----------|
| Eine nachgewiesene Grundausbildung | 4 Tage |
| Übungen / Ausbildung im Unternehmen gemäß Punkt 6 | |
| Zwei nachgewiesene Fortbildungen an einer Ausbildungsstätte | je 4 Tage |
| Ausbildung zum betrieblichen Trainer an einer Ausbildungsstätte | 4 Tage |

Hinweis:

Um den Ausbildungsstatus Verantwortlicher bzw. betrieblicher Trainer auszufüllen, sollte zwischen allen oben genannten Ausbildungsabschnitten ein Zeitraum von mindestens 12 Monaten (auch zwischen den Fortbildungen) mit ausreichendem Training im Unternehmen (siehe Punkt 5: mindestens 4 praktische Übungen pro Jahr) liegen.

*Erreichen die ausgebildeten Mitarbeiter, Verantwortlichen, betrieblichen Trainer (in der Auf- und Abseiltechnik) die geforderten Ausbildungsstunden pro Ausbildungsjahr **nicht**, verlieren die Zertifikate ihre Gültigkeit.*

4.4 Grundausbildung in der Auf- und Abseiltechnik

4.4.1 Zielgruppe

Mitarbeiter von Unternehmen, die für Einsätze aus Höhen und Tiefen vorgesehen sind.

4.4.2 Inhalt

- Anschlagpunkte / Anschlageinrichtungen
- Verbindungsmittel / Verbindungselemente
- Seilarten
- Knotentechniken an textilen Materialien
- Anwendung verschiedener Abseilgeräte und Seilbremsen
- Auffang- und Rettungsgurte
- Varianten der Selbst- und Fremdsicherung

- Durchführung verschiedener praktischer Rettungsvarianten zur Rettung von Personen aus Höhen und Tiefen
- Prüfung der zur Verfügung gestellten Ausrüstung vor der Ausbildung durch Inaugenscheinnahme des Benutzers

4.4.3 Ziele

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Grundausbildung ist der Mitarbeiter in der Lage, an betrieblichen Übungen und zur Rettung oder Bergung von Personen nach Absturzunfällen oder anderen Ereignissen mittels Seiltechnik unter Anleitung eines betrieblichen Trainers teilzunehmen.

4.4.4 Teilnahmevoraussetzungen

- Erste Hilfe Ausbildung
- Bescheinigung nach Anlage 4 GesBergV.

4.5 Fortbildung in der Auf- und Abseiltechnik

4.5.1 Zielgruppe

Mitarbeiter von Unternehmen, die bereits eine Grundausbildung in der Auf- und Abseiltechnik erfolgreich absolviert haben bzw. Verantwortliche oder betriebliche Trainer sind.

4.5.2 Inhalt

- Wiederholung von Schwerpunktthemen aus der Grundausbildung
- Auswertung von Vorkommnissen
- Tragensysteme zur Personenrettung in der Höhenrettung
- Praktische Anwendung von Windensystemen zur Rettung von Personen
- Vorstellung und praktische Anwendung von Produktneuheiten

4.5.3 Ziele

- Festigung und Erweiterung der Kenntnisse und Fertigkeiten zur Rettung oder Bergung von Personen aus Höhen und Tiefen
- Sicheres und selbständiges Beherrschen und Anwenden der Techniken und der Ausrüstung für die Auf- und Abseiltechnik
- Teilnahme an betrieblichen Übungen und Einsätzen zur Rettung oder Bergung von Personen nach Absturzunfällen
- oder anderen Ereignissen mittels Seiltechnik

Hinweis:

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Fortbildung kann der Unternehmer bei Abwesenheit eines betrieblichen Trainers ausnahmsweise solch einen Mitarbeiter zum Verantwortlichen bestimmen und ihn mit der Leitung eines Einsatzes beauftragen. Er

muss in der Lage sein, die Planung, Durchführung und Überwachung des Einsatzes und die notwendige Ausrüstung eigenständig zu koordinieren.

4.5.4 Teilnahmevoraussetzungen

- Erste Hilfe Ausbildung
- Bescheinigung nach Anlage 4 GesBergV
- Nachweis über die erfolgreiche Grundausbildung
- Vollständiger Nachweis der Teilnahme an den betrieblichen Übungen

4.6 Ausbildung zum betrieblichen Trainer

4.6.1 Zielgruppe

Ausgebildete Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik, die als betriebliche Trainer im Unternehmen für die Auf- und Abseiltechnik vorgesehen sind. Die Ausbildung zum betrieblichen Trainer erfolgt auf Anmeldung des Unternehmens.

4.6.2 Inhalt

- Inhaltliche Schwerpunkte aus 4.5.2
- Didaktik und Methodik der Truppführung in der Auf- und Abseiltechnik während Übungen und im Einsatz
- eigenständige Vorbereitung und Durchführung von verschiedenen Übungselementen
- theoretische und praktische Prüfung an einer Ausbildungsstätte

4.6.3 Ziele

Der betriebliche Trainer soll in der Lage sein, die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Übungen bzw. Einsätzen unter ausgewählten arbeitsplatzspezifischen Bedingungen sowie die Organisation und Logistik der notwendigen Ausrüstung eigenständig zu koordinieren. Der betriebliche Trainer führt die persönlichen Nachweishefte und dokumentiert nach den Vorgaben z.B. die Teilnahme an Übungen, Einsätzen und die Tauglichkeit.

4.6.4 Teilnahmevoraussetzung

- Erste Hilfe Ausbildung
- Bescheinigung nach Anlage 4 GesBergV
- Nachweis über die erfolgreiche Grundausbildung
- Vollständiger Nachweis der Teilnahme an den betrieblichen Übungen
- Nachweis der mindestens zweimaligen erfolgreichen Teilnahme an der Fortbildung in der Auf- und Abseiltechnik einer Ausbildungsstätte

4.7 Fortbildung für betriebliche Trainer

4.7.1 Zielgruppe

Ausgebildete betriebliche Trainer, die im Unternehmen im Rahmen von Übungen und Einsätzen in der Auf- und Abseiltechnik tätig sind. Die Ausbildung zum betrieblichen Trainer erfolgt auf Anmeldung des Unternehmens.

4.7.2 Inhalt

- Inhaltliche Schwerpunkte aus 4.5.2
- Didaktik und Methodik der Truppführung in der Auf- und Abseiltechnik während Übungen und im Einsatz
- eigenständige Vorbereitung und Durchführung von verschiedenen Übungselementen
- theoretische und praktische Prüfung an einer Ausbildungsstätte
- Erfahrungsaustausch

4.7.3 Ziele

Der betriebliche Trainer soll in der Lage sein, die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Übungen bzw. Einsätzen unter ausgewählten arbeitsplatzspezifischen Bedingungen sowie die Organisation und Logistik der notwendigen Ausrüstung eigenständig zu koordinieren. Der betriebliche Trainer führt die persönlichen Nachweishefte und dokumentiert nach den Vorgaben z.B. die Teilnahme an Übungen, Einsätzen und die Tauglichkeit.

4.7.4 Teilnahmevoraussetzung

- Bescheinigung nach Anlage 4 GesBergV
- Qualifizierungsstatus als betrieblicher Trainer
- Vollständiger Nachweis der Teilnahme an den betrieblichen Übungen.

4.8 Gesundheitliche Eignung

Der Unternehmer hat gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 6 GesBergV sicherzustellen, dass nur Personen als Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik beschäftigt werden, soweit nach dem Ergebnis ärztlicher Eignungsuntersuchungen gesundheitliche Bedenken gegen die Art der vorgesehenen Tätigkeiten nicht bestehen.

Über die Eignungsuntersuchung ist eine ärztliche Bescheinigung nach Anlage 4 GesBergV auszustellen.

5 Übung, Ausbildung und Einsatz im Unternehmen

Eine Ausbildung bzw. Übungen und die Durchführung / Leitung von Einsätzen im Unternehmen dürfen nur von einem betrieblichen Trainer mit gültigem Qualifizierungsnachweis durchgeführt werden. Dieser ist für einen geordneten Übungs- bzw. Ausbildungsablauf verantwortlich. Er formuliert dazu klare Aufgabenstellungen und überwacht die Übung.

Abweichend davon kann in Ausnahmefällen auch ein Verantwortlicher nach Punkt 4.2. die Übungen durchführen bzw. den Einsatz leiten.

Die betriebliche Ausbildung mit mindestens 4 praktischen Übungen pro Jahr (eine Übung entspricht einer Arbeitsschicht) ist nach den Ausbildungsinhalten gemäß 4.4 bzw. 4.5 durchzuführen.

Die Übungen sind für jeden Teilnehmer nach den Vorgaben im persönlichen Nachweisbuch vom betrieblichen Trainer zu dokumentieren.

Beim Aufbau von Spezialistentrupps in der Auf- und Abseiltechnik erfolgt die Ausbildung (insbesondere die Durchführung und Leitung von betrieblichen Übungen) in Abstimmung mit der zuständigen Hauptstelle.

Hinweis:

Persönliche Nachweisbücher können über die Hauptstellen für das Grubenrettungswesen der BG RCI bezogen werden.

6 Aus- und Fortbildungsnachweise

6.1 Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik

Nach erfolgreicher Teilnahme am Grundlehrgang erhält der Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik einen Ausbildungsnachweis und ein persönliches Nachweisbuch.

Die Teilnahme des Mitarbeiters in der Auf- und Abseiltechnik an den Übungen (mind. 4 Übungen pro Jahr, Übungsdauer 1 Schicht) wird vom betrieblichen Trainer im Nachweisbuch dokumentiert.

Der Status „Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik“ geht verloren, wenn die geforderten Ausbildungsstunden im Unternehmen nicht erreicht werden.

Der Ausbildungsnachweis für die Grundausbildung wird nicht befristet. Eine Auffrischung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen eines Fortbildungslehrganges wird nach 4 Jahren empfohlen.

6.2 Verantwortlicher

Damit ein Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik als Verantwortlicher eingesetzt werden kann, soll er mindestens eine nachgewiesene betriebliche Grundausbildung und eine Fortbildung an einer Ausbildungsstätte absolviert haben.

Ein Ausbildungsnachweis als Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik ist Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fortbildung.

Der Einsatz als Verantwortlicher ist nicht zulässig, wenn die geforderten Aus- und Fortbildungen und Ausbildungsstunden im Unternehmen nicht erreicht werden.

6.3 Fortbildung in der Auf- und Abseiltechnik

Mitarbeiter, die bereits eine Grundausbildung in der Auf- und Abseiltechnik erfolgreich absolviert haben, können sich für die Fortbildung anmelden.

Das trifft ebenfalls für Verantwortliche oder betriebliche Trainer zu.

Der Ausbildungsnachweis für die Fortbildung wird nicht befristet. Eine Auffrischung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen eines Fortbildungslehrganges wird nach 4 Jahren empfohlen.

6.4 Betrieblicher Trainer

Ausbildungsnachweise (eine nachgewiesene betriebliche Grundausbildung und zwei Fortbildungen an einer Ausbildungsstätte) sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung zum betrieblichen Trainer.

Nach Ausbildung und bestandener Prüfung wird der Ausbildungsnachweis zum betrieblichen Trainer durch die Ausbildungsstätte auf vier Jahre befristet erteilt.

Der Ausbildungsnachweis für betriebliche Trainer wird nicht erteilt, wenn:

- nicht erbrachte bzw. mangelhafte Leistungen in der theoretischen Prüfung vorliegen,
- sicherheitstechnisch relevante oder lebensbedrohliche Fehler bei der praktischen Prüfung gemacht wurden.

Ohne nachgewiesene Fortbildung an der Ausbildungsstätte einschließlich praktischer Ausbildung im Unternehmen (jährliche Ausbildungsstunden) werden die Ausbildungsnachweise für den betrieblichen Trainer nicht verlängert.

Ausnahmen sind schriftlich bei der zuständigen Hauptstelle zu beantragen und werden nach einer Einzelfallprüfung entschieden.

Gleichwertige Ausbildungsnachweise können durch die Ausbildungsstätten anerkannt werden.

Hinweis:

Der Ausbildungsnachweis zum betrieblichen Trainer bezieht sich immer auf dem im Nachweisbuch aufgeführten aktuellen Arbeitgeber. Die Zulassung zum betrieblichen Trainer berechtigt den Besitzer nicht, im Rahmen von Ausbildungen für Dritte tätig zu werden!

7 Ausbildungsstätten

Die Ausbildungen sollen grundsätzlich an einer Ausbildungsstätte erfolgen.

Die Hauptstellen für das Grubenrettungswesen sind im Sinne dieser Leitlinien berechtigt, die Grundausbildung, die Fortbildung und die Ausbildung zum betrieblichen Trainer in der Auf- und Abseiltechnik durchzuführen.

Anlage 1

Mindestausrüstung für einen Trupp der Auf- und Abseiltechnik

Inhalt

| | | | |
|---------|-----------------|---|---|
| 2 Stück | Lastseile | } | Seillänge nach unternehmensspezifischen Abseilhöhen |
| 2 Stück | Sicherungsseile | | |

Hinweis:

Es sind insgesamt vier Seile nach EN 1891 Typ A- als Trag- und Sicherungsseil bei Sturzfaktor kleiner eins vorzuhalten. Für die Anwendung des ASAP sind diese Seile vorgeschrieben. Eventuell bzw. nach Bedarf ist ein Seil nach EN 892 für den erforderlichen Vorstieg auf Masten oder Kräne bereitzuhalten. Alternativ zum Seil nach EN 892 können auch Seile vom Typ Dynastat verwendet werden, welche beide Normen erfüllen und somit keinerlei Verwechslung zulassen.

| | |
|---------|---|
| 1 Stück | Radeberger Haken |
| 1 Stück | Abseil-, Sicherungsgerät |
| 1 Stück | Abseilachter |
| 1 Stück | mitlaufendes Auffangergerät nach DIN EN 353-2 (z: B: ASAP) |
| 2 Stück | Steigklemmen |
| 1 Stück | Seilrolle, 22 kN, mit Stahlkarabiner |
| 1 Stück | Seilrolle, 22 kN, mit Seilklemme und Stahlkarabiner |
| 6 Stück | HMS Karabiner |
| 6 Stück | Stahlkarabiner |
| 5 Stück | Rundschlingen / Anschlagsschlingen geeignete Anschlageinrichtungen nach DIN EN 795 |
| 1 Stück | Sitzbrett |
| 4 Stück | geeigneter Kantenschutz ~ 60 cm |
| 4 Stück | geeigneter Kantenschutz ~ 90 cm |
| 2 Stück | geeignete Kommunikationsmittel |

Anlage 2

Persönliche Mindestausrüstung für einen Mitarbeiter in der Auf- und Abseiltechnik

Inhalt - Rucksack

| | |
|---------|--|
| 1 Stück | Auffanggurt nach DIN EN 361 |
| 1 Stück | Radeberger Haken |
| 6 Stück | Karabiner (groß) |
| 3 Stück | Karabiner (klein) |
| 2 Stück | Karabiner (HMS) |
| 1 Stück | Steigklemme |
| 1 Stück | mitlaufendes Auffanggerät nach DIN EN 353-2 (z.B. ASAP) |
| 1 Stück | Bandschlinge 120 cm |
| 1 Stück | Bandschlinge 60 cm |
| 1 Stück | Verbindungsmittel oder Falldämpfer mit integriertem Verbindungsmittel (z.B. Y- Schlinge) |
| 3 Stück | Expressschlinge 16 cm |
| 1 Stück | Expressschlinge 12 cm |
| 1 Stück | Expressschlinge 11 cm |
| 3 Meter | Reepschnur \varnothing 6 mm |
| 5 Meter | Reepschnur \varnothing 6 mm für Hilfsflaschenzug oder Trittschlinge |
| 1 Paar | geeignete Handschuhe |
| 1 Stück | geeigneter Helm mit Geleucht (mit Kinnriemen) |

Anlage 3

Kriterien für die Anerkennung als innerbetriebliche Ausbildungsstätte

Die Anerkennung als innerbetriebliche Ausbildungsstelle nach Punkt 1.1 wird auf Antrag des Betriebes von einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen ausgesprochen. Die Anerkennung ist für ein Jahr gültig und kann im Rahmen einer Revision der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Mindestanforderungen an eine anerkannte Ausbildungsstelle sind:

- Vorhandensein von drei betrieblichen Trainern mit jeweils vierjähriger Erfahrung in der Auf- und Abseiltechnik
- Abseiltrupp mit mindestens 10 Spezialisten in der Auf- und Abseiltechnik
- Ausstattung entsprechend der Mindestausrüstung (Anlage 1 und 2)
- Dokumentationen und Nachweisführung über Ausstattung und Ausbildung
- Vorhandensein eines Ausbildungskonzeptes inkl. Ausbildungsunterlagen
- Taugliche Übungseinrichtung
- Gefährdungsbeurteilung für Übungsgestaltung
- zwei ausgebildete Sachkundige für die Überprüfung der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gemäß DGUV G 312-906

